

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Kiel, den 23. Juli

1958

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen.

Öffentliche Leistungen und Abgaben alten Rechts (S. 69). — Kollekten im August (S. 71). — Urkunde über die Umgemeindung des Hofes Hohenhütten aus der Kirchengemeinde Selent in die Kirchengemeinde Lebrade, Propstei Plön (S. 71). — Arbeitskreis Kirche und Judentum (S. 72). — Bugenhagenkonvikt Zamburg (S. 72). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 72).

III. Personalien (S. 72).

Bekanntmachungen

Öffentliche Leistungen und Abgaben alten Rechts.

Kiel, den 11. Juli 1958.

In vielen Kirchengemeinden unserer Landeskirche werden seit altersher auf Grund alter Inventarien und anderer Rechtstitel regelmäßig wiederkehrende Leistungen, Abgaben und Gefälle erhoben. Sie können öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher, dinglicher oder persönlicher Natur sein. Die Unterschiede haben sich im Laufe der Zeit häufig verwischt, so daß es in vielen Fällen schwierig ist, Rechtsgrund und Rechtsnatur dieser Leistungen festzustellen. Dies ist aber insofern von Bedeutung, als die Leistungen, die auf privatrechtlich-dinglichen Rechtstiteln beruhen, nach dem Preussischen Ablösungsgesetz von 1873 auf Antrag abgelöst werden müssen, während die übrigen Leistungen nur auf Grund einer gütlichen Vereinbarung abgelöst werden können. Die Ablösung aller dieser Leistungen, die gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 10 mit Abs. 2 der Kirchenverfassung der aufsichtlichen Genehmigung bedarf, ist bisher — unabhängig von ihrem Rechtsgrund — in der Regel zum 25fachen Jahresbetrag erfolgt.

Von den Kirchengemeinden wird seit Jahren jedoch immer wieder auf Schwierigkeiten bei der Einziehung und Beitreibung dieser alten Leistungen, die zum kleineren Teil in die Kirchenkassen, zum größeren Teil in die Pfarrkassen fließen und der Pfarrbesoldung dienen, hingewiesen. Von den Verpflichteten und ihren berufsständischen Vertretungen werden sie als unzeitgemäß und ungerecht empfunden und ihre Abschaffung gefordert.

Tatsache ist, daß nach Einführung der neueren Kirchensteuergesetzgebung, insbesondere der Erhebung fester Zuschläge zur Einkommen (Lohn-)steuer im Lohnabzugsverfahren die innere Berechtigung zur Erhebung dieser Abgaben, soweit sie öffentlich-rechtlicher Natur sind, zumindest fragwürdig geworden ist. Hinzu kommt, daß das Abgabensoll in fast allen Kirchengemeinden wegen Einziehungsschwierigkeiten nicht mehr erhoben, meist also auf die Gutwilligkeit der Verpflichteten abgestellt wird, daß ferner diese Abgaben weiterhin nur auf den alten Hufen- und Kätnerstellen oder Herdstellen ruhen, die Neusiedler also vielfach nicht dazu herangezogen werden, und daß es sich in einzelnen Gemeinden nur um geringfügige Beträge handelt, so daß die Einziehungskosten zum Teil nicht mehr in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Aufkommen stehen.

Alle diese Gründe haben die Landesynode nun bewogen, den betreffenden Kirchengemeinden freizustellen, künftig auf die Erhebung der öffentlichen Abgaben alten Rechts ohne Ablösung zu verzichten, und für die dadurch in den

Pfarrkassen entstehenden Ausfälle höhere Pfarrbesoldungsmittel bereitzustellen. Die Kirchenleitung hat dazu im einzelnen folgende Grundsätze erlassen:

1. Es kann ohne Ablösung nur auf solche Leistungen, Abgaben und Gefälle verzichtet werden, die nachweislich öffentlich-rechtlichen Charakter haben oder wenigstens ursprünglich gehabt haben. Darunter fallen u. a. Michaelis- und Osteropfer, Zehnte, Gefälle, Tafelgelder, auch Mattschoppen, Herd- und Feuerstellengelder, soweit sie keinen Kirchensteuercharakter haben. Ob die obigen Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Landeskirchenamt. Eine gerichtliche Erklärung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
2. Es obliegt ausschließlich der Entscheidung der Kirchenvorstände, ob und von welchem Zeitpunkt an die Kirchengemeinden auf die Zahlung dieser Abgaben ohne eine besondere Ablösung verzichten wollen.
3. Bei einem Verzicht auf diese Abgaben werden die in den Pfarrkassen entstehenden Ausfälle auf Pfarrbesoldungsmittel der Landeskirche in der Weise übernommen, daß
 - a) bei Kirchengemeinden, die Pfarrbesoldungszuschüsse erhalten, sich diese entsprechend erhöhen, und
 - b) bei Kirchengemeinden, die an die Landeskirche Pfarrbesoldungspflichtbeitragsüberschüsse abführen, sich diese entsprechend ermäßigen.

Voraussetzung für die Deckung der in den Pfarrkassen entstehenden Mindereinnahmen durch landeskirchliche Pfarrbesoldungsmittel ist also der Verzicht der Kirchengemeinden auf diese Abgaben. Die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes betreffend Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag 1958 vom 12. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 51) erfährt daher unter b) insofern eine Berichtigung bzw. Ergänzung.
4. Die durch diesen Verzicht in den Kirchenkassen entstehenden Ausfälle hat dagegen jede Kirchengemeinde grundsätzlich selbst zu tragen. Sie hat erforderlichenfalls die Möglichkeit, diese Ausfälle durch eine Erhöhung der Zuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen bzw. der Zehnsätze alten Kirchensteuerrechts auszugleichen. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein und die Kirchengemeinden durch diesen Ausfall an Einnahmen leistungsschwach werden, kann ihnen im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs und der dafür geltenden Grundsätze geholfen werden.
5. Der Beschluß über den Verzicht bedarf der kirchenaussichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes. Er hat genaue Angaben über die Rechtsgrundlagen, den Kreis der Pflich-

Auszug aus dem Verhandlungsbuch

Niederschrift

über die Sitzung des Kirchenvorstandes vom

(Ort), den

Zur heutigen Sitzung des Kirchenvorstandes ist vom Vorsitzenden rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen worden.

Es sind erschienen

Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig.

Tagesordnung:

1. Verzicht auf die öffentlichen Leistungen alten Rechts.

2.

3.

Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Zu 1: Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Kirchenleitung vom 11. Juli 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 69)

verzichtet die Kirchengemeinde mit Wirkung vom auf das*)

beruhende Recht, von den **)

das ***)

in Höhe von DM zugunsten der Kirchenkasse und in Höhe von DM zugunsten der Pfarrkasse zu erheben und einzuziehen.

Der Kirchenvorstand stimmt gleichzeitig einer Löschung und entsprechenden Eintragung in den betreffenden Grundbüchern zu.

Zum Ausgleich des dadurch in der Kirchenkasse entstehenden Ausfalls werden die Zuschläge zu den Grundsteuerbeträgen vom 1. April 1958 an auf% erhöht****).

Die Genehmigung des Landeskirchenamts soll eingeholt werden.

Zu 2:

Zu 3:

v. g. u.

gez.

gez.

Daß der vorstehende Auszug aus dem Verhandlungsbuch des Kirchenvorstandes zu mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt, wird hierdurch beglaubigt.

....., den

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes

(Siegel)

.....
Pastor

*) Hier ist die jeweilige Rechtsgrundlage einzufügen (z. B. Inventar von

**) Hier sind die Verpflichteten zu bezeichnen (z. B. von 10 Grundeigentümern, Haushaltungen usw.)

***) Hier ist die Abgabe zu nennen (z. B. Osteropfer, Michaelisopfer, Zehnte, pp.)

****) nur im Bedarfsfall

tigen, die Art und Höhe der Abgaben sowie ihrer Zweckbestimmung (Kirchenkasse, Pfarrkasse) zu enthalten. Auszüge aus den Inventarien und Grundbüchern oder sonstigen Rechtstiteln sind gegebenenfalls beizufügen.

Sind die Abgaben dinglich gesichert, ist gleichzeitig über die Löschung im Grundbuch Beschluß zu fassen.

Ein Muster für den zu fassenden Beschluß ist nebenstehend abgedruckt.

6. Die diesbezüglichen Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt nach Möglichkeit bis zum 1. Oktober d. J. in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, damit die in den Pfarrkassen entstehenden Ausfälle noch bis zum Ende dieses Rechnungsjahres ausgeglichen werden können.

7. Sind derartige Leistungen in der Vergangenheit von den Kirchengemeinden durch eine Ablösungsrente zugunsten der Pfarrkasse abgelöst worden, wird auf Antrag geprüft werden, ob diese in Zukunft auf Pfarrbesoldungsmittel der Landeskirche übernommen werden können.

Von den Verpflichteten und evtl. auch den Kirchenkassen in der Vergangenheit gezahlte Ablösungsbeträge werden nicht erstattet.

8. Von dieser Regelung bleiben unberührt

a) die Patronatslasten,

b) die Katasterleistungen des Staates, die durch den Staatskirchenvertrag abgelöst und von der Landeskirche übernommen sind,

c) die alten Abgaben, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Verzicht auf diese Leistungen wird wie bisher grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn der Verpflichtete bereit ist, sie zum 25fachen Jahresbetrag abzulösen,

d) Abgaben, die Kirchensteuercharakter haben.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

D. West er.

KL 906 (LKA 11 378/58/VI/MS)

Kollekten im August.

Kiel, den 7. Juli 1958.

Am 10. Sonntag nach Trinitatis, 10. August, wird eine Kollekte für die missionarisch-diaconische Arbeit im Heiligen Land und für die Judenmission erbeten. Durch den zweiten Weltkrieg und die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Israel und Jordanien ist die früher blühende deutsche evangelische Arbeit im Heiligen Land in schwere Bedrängnis geraten. Mit Hilfe des Lutherischen Weltbundes ist es gelungen, einen Teil dieser Arbeit wieder aufzubauen: Waisenhäuser, Schulen, auch eine Lehrerbildungsanstalt konnten wieder errichtet werden. Diese Anstalten bedürfen tatkräftiger finanzieller Hilfe, sie müssen notwendigerweise auch weiter ausgebaut werden. Der gesamten Arbeit ist eine große Bedeutung zuzumessen, weil an dieser Stelle Christentum und Islam in lebendiger Auseinandersetzung stehen und das Ergebnis dieses Ringens von Wichtigkeit sein wird für die Zukunft des Vorderen Orients. Wir erbitten darum für die evangelische Arbeit im Heiligen Lande in dem heutigen Gottesdienst ein reichliches Opfer.

Am 11. Sonntag nach Trinitatis, 17. August, bittet der Ev.-Luth. Kirchbauverein für Schleswig-Holstein die Gemeinden um eine Kollekte für den Bau einer Kirche in Lütjenwestedt, Propstei Rendsburg. Nachdem es dem Kirchbauverein gelungen ist, bereits im ersten Jahre seines Bestehens den Bau einer Kirche in Groß-Vollstedt zu finanzieren, plant er nunmehr die Errichtung eines Gotteshauses in Lütjenwestedt. Die Kirchenleitung hat die Initiative und die Leistungen des Kirchbauvereins durch Bewilligung dieser landeskirchlichen Kollekte anerkannt.

Auch bei dem Kirchbau in Lütjenwestedt handelt es sich um ein wirklich dringliches Projekt. Die große Ortschaft, die weit vom Kirchdorf Todenbüttel entfernt liegt und bereits einen Friedhof besitzt, benötigt unbedingt ein eigenes kirchliches Zentrum. Seit Jahren ist ein solches geplant, aber die Gemeinde ist außerstande, aus eigenen Kräften ein derartiges Projekt durchzuführen. Darum hat sich jetzt der Kirchbauverein dieser wichtigen Aufgabe angenommen. Er bittet heute die Gemeinden der Landeskirche um ihre Hilfe, damit dieses Werk nunmehr zur Ehre Gottes durchgeführt werden kann. Laßt uns alle, in Städten und Dörfern, mit unseren Gaben mithelfen, ein Heiligtum zu bauen, damit in ihm das Wort Gottes verkündet, seine Gnade gepriesen und sein Name angebetet werde.

Am 13. Sonntag nach Trinitatis, 31. August, gilt die Kollekte der Arbeit des Männerwerks unserer Landeskirche. Mit Dankbarkeit schauen wir auf diesen wichtigen Arbeitszweig der Kirche, der es sich zur Aufgabe gesetzt hat, den evangelischen Mann für eine Betätigung in der Gemeinde und für die Übernahme echter evangelischer Verantwortung in der Öffentlichkeit zu gewinnen. In jeder Gemeinde sollte ein Kreis von Männern sein, der die Durchführung dringender kirchlicher Aufgaben aktiv in die Hand nimmt. Der Landesmännertag ruft in jedem Jahr die Männer zusammen zur Besinnung auf die großen Aufgaben der Kirche in der Gegenwart. Heute sollen wir mit unserem gottesdienstlichen Opfer die Mittel für die äußeren Voraussetzungen dieser Arbeit darreichen. Darüber hinaus werden die Männer in den Gemeinden gebeten, sich selbst für diesen Dienst zur Verfügung zu stellen. Gott der Herr fördere und segne dieses außerordentlich wichtige Werk unserer Kirche!

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 11 317/58/VII/P 1

Urkunde

über die Umgemeindung des Hofes Hohenhütten aus der Kirchengemeinde Selent in die Kirchengemeinde Lebrade, Propstei Plön.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der beteiligten Kirchenvorstände und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Plön in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird, nachdem die Kirchenleitung ihre Zustimmung erteilt hat, angeordnet:

§ 1

Der Hof Hohenhütten wird in seinen Gemarkungsgrenzen vom 1. April 1953 einschließlich der inzwischen innerhalb dieser Grenzen errichteten Siedlungsstellen aus der Kirchengemeinde Selent ausgemeindet und in die Gemeinde Lebrade eingemeindet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 16. Mai 1958

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Dr. Epha.

J.-Nr. 7205/58/I/5/Lebrade 1

Kiel, den 4. Juli 1958.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 8478/58/I/5/Lebrade 1

Arbeitskreis Kirche und Judentum.

Kiel, den 5. Juli 1958.

Am 30. Sonntag n. Tr. gedenkt die Kirche des Tages der Zerstörung Jerusalems im Jahre 70 n. Chr. Dieses Gedenken bedeutet nicht nur Erinnerung an ein längst vergangenes Ereignis, sondern schließt ein, daß die Kirche Jesu Christi als das Israel Gottes nicht vergißt, daß sie die Kirche aus Juden und Heiden ist und darum eine besondere Verantwortung gegenüber den Juden trägt.

Wir weisen empfehlend hin auf eine Meditation, die Pastor Dr. Sigo Lehming für die August-Nummer des „Konvents“ als Predigthilfe geschrieben hat. Die Kollekte des Sonntags ist bestimmt für die Verkündigung des Evangeliums unter den Juden. Sie wird den Gemeinden besonders ans Herz gelegt.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Arbeitskreis „Kirche und Judentum“ für den Herbst des Jahres eine theologische Arbeitstagung plant. Alle daran interessierten Amtsbrüder werden freundlichst um eine kurze Nachricht an den Vorsitzenden des Arbeitskreises, Prof. Dr. Eduard Lohse, Kiel, Goethestraße 24, gebeten, damit ihnen rechtzeitig das Nähere der Herbsttagung mitgeteilt werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 11 061/58/V

Bughagenkonvikt Hamburg.

Kiel, den 7. Juli 1958.

Im Oktober 1958 wird in Hamburg das Studentenwohnheim Bughagen-Konvikt eröffnet. Das Heim soll in erster Linie Studenten der evangelischen Theologie aufnehmen, außerdem Studenten anderer Fakultäten, die eine studentische Lebensgemeinschaft und ein wissenschaftliches Gespräch auf der Grundlage christlichen Glaubens suchen. Das Heim umfaßt 45 Einzelzimmer von ca. 9 qm mit fließendem Wasser, die nach Südosten oder Südwesten gelegen sind, sowie drei Doppelzimmer. Die Zimmer sind zu 6 oder 8 in abgeschlossenen Wohnungen mit Gemeinschaftsraum, Tefküche, Bad usw. zusammengefaßt. Das Heim als Ganzes verfügt über einen großen Gemeinschaftsraum, einen Andachtsraum und eine Bibliothek.

Die Monatsmiete für ein Zimmer beträgt durchschnittlich 50,— DM, wobei in Einzelfällen Ermäßigungen gewährt werden können.

Das Heim liegt am Kalkreuthweg in dem Villenvorort Hamburg-Groß Flottbek, 15 Minuten vom Elbufer entfernt. Die Universität ist auf folgendem Weg zu erreichen: 7 Minuten Fußweg bis S-Bahnhof Othmarschen, von dort 14 Minuten Fahrt mit der S-Bahn bis Bahnhof Dammtor (Schülermonatskarte 7,— DM), von dort 3 Minuten zum Hauptgebäude der Universität.

Anfragen wegen Aufnahme für das Wintersemester 1958/59 sind bis spätestens 15. Juli 1958 an das Sekretariat der Evangelisch-Theologischen Fakultät Hamburg, (24 a) Hamburg 36, Alsterglaciis 1, zu richten.

Wir bitten, schleswig-holsteinische Theologiestudenten, die in Hamburg studieren, auf die Möglichkeit einer Unterkunft im Bughagenkonvikt hinzuweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 9679/58/V

Ausreibung von Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordesholm, Propstei Neumünster, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neumünster, Am alten Kirchhof 8, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Der Pfarrstelleninhaber hat gleichzeitig die Jugendarbeit zu übernehmen. Ein neues Pastorat mit Kirchaal ist vorhanden. Mittelschule befindet sich am Orte. Bahn- und Busverbindungen nach Kiel und Neumünster.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 9961/58/III/4/Bordesholm 2 a

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin 2 in Kiel, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kiel, Falkstraße 9, einzusenden. Pastorat ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 11 163/58/III/4/Kiel Vic. 2,2

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. April 1958 zum Kirchenoberbaurat der bisherige Landeskirchenbaurat Dipl.-Ing. Friedrich Steusloff;

mit Wirkung vom 1. April 1958 zum Konsistorial-Oberinspektor der bisherige Konsistorial-Inspektor Hans-Joachim Malekky;

mit Wirkung vom 1. Juni 1958 zum landeskirchlichen Kassenrevisor der bisherige Regierungs-Inspektor Wilhelm Treplin.

Eingeführt:

Am 6. Juli 1958 der Pastor Genrik von Sorbatschewsky als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lurup, Propstei Pinneberg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Januar 1959 nach Erreichung der Altersgrenze Pastor Wilhelm Jesse in Sarau.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1958 der Pastor Dr. Heinz Dietrich Groß, Burg i. Dithm., zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburger Staate.